

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund des §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) i.V.m. § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 31.7.2009 I 2585 hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) i.V.m. der Satzung der Gemeinde Möser über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- 1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Möser werden nach dem § 7 (Gebührenkatalog) erhoben.
- 2) Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- 3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- 4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Beträge abgerundet.
- 5) Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- 6) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- 7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - a. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- 8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 500,00 € entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,

- c. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a. für Sondernutzung auf Zeit
- 2) bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - a. für Sondernutzungen auf Widerruf
- 3) erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.03.
 - a. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war
- 4) mit Inkrafttreten der Satzung.
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet
 - a. bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- 5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 6) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird, sofern sie aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- 2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- 1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde auf Antragstellung des Schuldners Stundung gewähren.
- 2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann auf Antragstellung des Schuldners Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- 3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Ansehen von der

Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6 Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 7 Gebührenkatalog

- 1) Für das Aufstellen von Bauschutt- und Grobmüllcontainern
 - a. bis 7,0 m³ Fassungsvermögen 20,00 € / Tag
 - b. über 7,0 m³ Fassungsvermögen 30,00 € / Tag.
- 2) Für das Ablagern von Baumaterial sowie fester Brennstoffe für die Dauer von mehr als 24 Stunden 5,00 € / m² pro Tag.
- 3) Für das Aufstellen von Baugeräten, Baumaschinen, Gerätewagen, Unterkünften oder anderen Baustelleneinrichtungen etc.
 - a. bis zu 3 Monaten 1,30 €/m² pro Monat
 - b. bis zu 6 Monaten 1,80 €/m² pro Monat
 - c. mehr als 6 Monate 2,30 €/m² pro Monat.
- 4) Für das Aufstellen von Baugerüsten und Bauzäunen, bzw. für die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden- oder ähnlichen Arbeiten
 - a. mit Durchgang 10,00 €/ Meter/ pro Monat
 - b. ohne Durchgang 20,00 €/ Meter/ pro Monat
- 5) Für das Aufstellen von Warenträgern vor dem eigenen Geschäft:
⇒ 1,00 € / pro m² / pro Tag
- 6) Für das zeitweilige Anbringen oder Aufstellen von Werbetafeln und Werbeplakaten
⇒ 1,00 € / pro Stück / pro Woche.
- 7) Für das Aufstellen bzw. Anbringen von Warenautomaten, Spielgeräten vor den Geschäften, Vitrinen, Schaukästen u.Ä.
⇒ 10,00 € pro Monat.
- 8) Für das genehmigungspflichtige Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen ohne festen Standort
⇒ 5,00 € / m² / pro Tag.
- 9) Ortsfeste Verkaufsstände jeglicher Art
⇒ 20,00 € /m² / pro Monat.
- 10) Für die genehmigungspflichtige Errichtung einer ständigen Freifläche vor einem Ladenlokal bzw. Gaststätte zum Aufstellen von Tischen und Stühlen

⇒ 10,00 € / m² / pro Monat.

11) Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er nicht zu den Pflichtaufgaben der Kommune gehört

⇒ je angefangene m² Verkehrsfläche 1,00 €/täglich

⇒ Mindestgebühr 30,00 €.

12) Jede sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1 - 12 fällt bis zu 600,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

Die Sondernutzungsgebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Möser, den 05.07.2011

gez. Köppen
Bürgermeister

(Dienstsiegel)